Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 36.

(Nr. 10383.) Gesetz, betreffend die Bildung von Gesammtverbänden in der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Cassel. Vom 22. Juni 1902.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für den Bezirk des Konsistoriums in Cassel, was folgt:

§. 1.

Die nach dem anliegenden Kirchengesetze vom heutigen Tage zu bildenden Gesammtverbände können Rechte, namentlich auch an Grundstücken, erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, insbesondere auch Anleihen aufnehmen, klagen und verklagt werden.

Die Anleihen dürfen nur zur Erwerbung von Grundstücken, sowie zur Errichtung neuer kirchlicher Gebäude und Einrichtung von Begräbnißplätzen verwendet werden.

§. 2.

Die Verbandsvertretungen der Gesammtverbände und deren Organe üben die im Artikel I §. 4 und Artikel II des Kirchengesetzes gedachten Rechte in Betreff der Vermögensverwaltung ihrer Verbände und der Vertretung derselben in vermögensrechtlicher Beziehung.

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden Dritten gegenüber nach Artikel I §. 4 des Kirchengesetzes festgestellt.

§. 3.

Das Kirchengesetz kann ohne Bestätigung durch ein Staatsgesetz nicht abgeändert werden.

Ausgegeben zu Berlin den 8. August 1902.

§. 4.

Die Anordnung, durch welche die im Kirchengesetze bezeichneten Rechte und Pflichten ganz oder theilweise einem Gesammtverband übertragen werden, bedarf der Genehmigung der Staatsbehörde. Die nach Artikel I §. 5 des Kirchengesetzes zu erlassenden Regulative bedürfen der vorgängigen Anerkennung der Staatsbehörde, daß die entworfenen Bestimmungen diesem Gesetze nicht zuwider sind.

§. 5.

Auf die Beschlüsse über Umlagen (Artikel II Nr. 4 des Kirchengesetzes) finden die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes vom 19. März 1886 (Gesetz-Samml. S. 79) Anwendung.

Soll eine Umlage, soweit sie zu anderen Zwecken, als zum Ersatze für aufgehobene Stolgebühren oder zur Berichtigung des Antheils aller Gemeinden des Verbandes an den Diözesan- und Gesammt-Synodalkosten, sowie an den für kirchliche Zwecke des Bezirkes ausgeschriebenen Umlagen dient, 10 Prozent der Summe der von den pflichtigen Gemeindegliedern jährlich an den Staat zu entrichtenden Einkommensteuer übersteigen, so bedarf es der Genehmigung der Staatsbehörde.

Im Uebrigen bewendet es, insbesondere wegen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zu den Beschlüssen der Verbandsvertretungen, bei den Vorschriften der Artikel 18 und 21 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. März 1886.

Die im Artikel 18 a. a. O. vorgeschriebene staatliche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Erwerb von Grundeigenthum im Falle einer Zwangsversteigerung zur Sicherung in das Grundbuch eingetragener Forderungen erfolgt.

§. 6.

Weigern sich die Verbandsvertretungen, gesetzliche Leistungen, welche aus der Verbandskasse zu bestreiten sind, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so findet Artikel 21 des Gesetzes vom 19. März 1886 sinngemäße Anwendung.

§. 7.

Durch Königliche Verordnung werden diejenigen Staatsbehörden bezeichnet, welche die in den §§. 4, 5 und 6 erwähnten Rechte auszuüben haben.

§. 8.

Alle diesem Gesetz und dem anliegenden Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 22. Juni 1902.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. v. Thielen. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller.

Anlage.

Kirchengesetz,

betreffend

die Bildung von Gesammtverbänden in der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Cassel.

Vom 22. Juni 1902.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen für die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel mit Zustimmung der Gesammtsynode, was folgt:

Artikel I.

§. 1.

In Ortschaften, welche mehrere unter einem gemeinsamen Pfarramte nicht verbundene Kirchengemeinden umfassen, können die im Artikel II dieses Gesetzes bezeichneten Rechte und Pflichten ganz oder theilweise einem aus sämmtlichen oder einigen Kirchengemeinden der betreffenden Ortschaft, geeignetenfalls unter Einbeziehung angrenzender Kirchengemeinden, gebildeten Gesammtverband übertragen werden.

Einem bereits gebildeten Verbande können weitere Kirchengemeinden derselben Ortschaft oder angrenzende angeschlossen werden.

§. 2.

Die Bildung eines Gesammtverbandes und die Feststellung der ihm nach Artikel II zu übertragenden Rechte und Pflichten erfolgen durch Anordnung des Konsistoriums unter Theilnahme der Mitglieder des Gesammtsynodal-Ausschusses und erfordern die Zustimmung aller betheiligten Gemeinden oder, falls die Seelenzahl der zustimmenden Gemeinden wenigstens die Hälfte der Gesammtseelenzahl des zu bildenden Gesammtverbandes beträgt, die Genehmigung der Gesammtsynode.

Der Anschluß an einen bestehenden Gesammtverband (§. 1 Abs. 2) geschieht gleichfalls durch Anordnung des Konsistoriums unter Theilnahme der Mitglieder des Gesammtsynodal-Ausschusses und setzt außer der Einwilligung des Gesammt-

verbandes die Zustimmung der anzuschließenden Gemeinden oder, falls die Seelenzahl des Gesammtverbandes und etwa zustimmender Gemeinden wenigstens die Hälfte der Gesammtseelenzahl des weiteren Gesammtverbandes beträgt, die Genehmigung der Gesammtsynode voraus.

§. 3.

Die dem Gesammtverband übertragenen Befugnisse und Verpflichtungen werden von einer besonderen Verbandsvertretung ausgeübt, welche aus den Vorsitzenden der Presbyterien sämmtlicher Verbandsgemeinden und der mindestens doppelten Anzahl gewählter Mitglieder zu bilden ist. Letztere sind von den großen Presbyterien der einzelnen Gemeinden aus den jeweiligen Aeltesten und Gemeindeverordneten der betreffenden Gemeinden auf die Dauer ihres Hauptamts zu wählen. Befindet sich unter den Pfarrern der Verbandsgemeinden ein Superintendent, der nicht schon als Vorsitzender eines Presbyteriums der Verbandsvertretung angehört, so tritt derselbe in seiner Eigenschaft als Superintendent an Stelle eines zu wählenden Mitglieds in die Verbandsvertretung ein.

In gleicher Weise erfolgt der Eintritt des dienstältesten Geistlichen einer Kirchengemeinde, in deren Presbyterium (Vorsteheramt) ausnahmsweise (Presbyterial- und Synodal-Ordnung §. 43) nicht ein Geistlicher der Vorsitzende ist.

§. 4.

Ein Ausschuß der Verbandsvertretung vertritt den Gesammtverband in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen wie in nichtstreitigen Rechtssachen nach Außen und verwaltet dessen Vermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Gesammtverband gegen Dritte verpflichten sollen, insbesondere Vollmachten, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses der Verbandsvertretung beziehungsweise des Ausschusses von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Ausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung der Beschlüsse der Verbandsvertretung sowie ihres Ausschusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse derselben nicht bedarf.

Durch das Regulativ (§. 5) kann bestimmt werden, daß die Bildung eines Ausschusses unterbleibt. In diesem Falle finden die auf den Ausschuß bezüglichen vorstehenden Bestimmungen auf die Verbandsvertretung sinngemäße Anwendung.

§. 5.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Geschäftsführung der Verbandsvertretung und ihres Ausschusses werden im einzelnen Falle durch ein vom Konsistorium unter Theilnahme der Mitglieder des Gesammtsynodal-Ausschusses zu erlassendes Regulativ festgesetzt.

Artikel II.

Dem Gesammtverbande können übertragen werden:

1. die Rechte, welche in Städten den Organen mehrerer Kirchengemeinden zustehen sollen, wenn sie nach §. 4 der Presbyterial- und Synodal-Ordnung vom 16. Dezember 1885 zu gemeinsamer Berathung und Beschlußfassung zusammentreten, sowie die Befugniß, über Veränderung, Aufhebung und Einführung allgemeiner Gebühren für die Verbandsgemeinden Beschluß zu fassen;
2. die Aufgabe, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden, neue Parochialbildungen innerhalb der Verbandsgemeinden und eine ausreichende Ausstattung der Verbandsgemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Pfarrstellen, kirchlichen Gebäuden und dergleichen zu fördern;
3. die Verpflichtung, den einzelnen Kirchengemeinden diejenigen Mittel zu gewähren, welche sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen Leistungen bedürfen und in Ermangelung zulänglichen Kirchenvermögens und dritter Verpflichteter (Stadtgemeinde u. s. w.) sich nicht ohne Umlage verschaffen können;
4. die Befugniß, Rechte, namentlich auch an Grundstücken, zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, insbesondere auch Anleihen aufzunehmen, zu klagen und verklagt zu werden, und die Mittel, welche der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, soweit nicht andere Einnahmen zu Gebote stehen, sich durch Umlage zu beschaffen.

In diesem Falle werden die Umlagen unmittelbar auf die Gemeindeglieder sämmtlicher Kirchengemeinden des Verbandes vertheilt und müssen gleichzeitig in allen Gemeinden des Verbandes nach gleichem Maßstabe erhoben werden.

Für den Vertheilungsfuß gilt die Vorschrift des §. 22 Nr. 6 der Presbyterial- und Synodal-Ordnung vom 16. Dezember 1885.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 22. Juni 1902.

(L. S.) Wilhelm.

Studt.

(Nr. 10384.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Daun. Vom 17. Juli 1902.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Daun gehörige Gemeinde Neichen am 1. September 1902 beginnen soll.

Berlin, den 17. Juli 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

(Nr. 10385.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hachenburg, Königstein, Sankt Goarshausen und Usingen. Vom 26. Juli 1902.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Diez gehörige Gemeinde Eppenrod,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hachenburg gehörige Gemeinde Korb,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Königstein gehörigen Gemeinden Eppenhain und Schönberg,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Sankt Goarshausen gehörige Gemeinde Sauerthal,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Usingen gehörige Gemeinde Eschbach

am 1. September 1902 beginnen soll.

Les Plans sur Bex, den 26. Juli 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 27. April 1902 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Brokenlande im Kreise Kiel (Land), durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 24 S. 251, ausgegeben am 14. Juni 1902;
2. das am 5. Mai 1902 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Fustpetershütte im Kreise Carthaus, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 24 S. 207, ausgegeben am 14. Juni 1902;
3. das am 2. Juni 1902 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Berk I zu Berk im Kreise Schleiden, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 29 S. 181, ausgegeben am 3. Juli 1902;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 13. Juni 1902, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Duisburg zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Erweiterung der dortigen Hafenanlagen in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 28 S. 281, ausgegeben am 12. Juli 1902;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 20. Juni 1902, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft „Kleinbahn Cassel—Naumburg" zu Cassel zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau und den Betrieb einer Kleinbahn von Cassel nach Naumburg in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 30 S. 244, ausgegeben am 16. Juli 1902;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 20. Juni 1902, durch welchen dem Stadt- und Landkreise Recklinghausen sowie den Landgemeinden Recklinghausen und Herten im Regierungsbezirke Münster und den Landgemeinden Crange und Wanne im Regierungsbezirk Arnsberg behufs Anbringung von Rosetten an den Straßenseiten von Häusern und Aufstellung von Masten zur Befestigung der Oberleitung für die elektrische Straßenbahn von Recklinghausen nach Wanne das Recht zur dauernden Beschränkung des Grundeigenthums verliehen worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 30 S. 207, ausgegeben am 24. Juli 1902;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 21. Juni 1902, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statute der Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 29 S. 311, ausgegeben am 18. Juli 1902,

der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 30 S. 194, ausgegeben am 23. Juli 1902,

der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 30 S. 271, ausgegeben am 24. Juli 1902,

der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 30 S. 257, ausgegeben am 26. Juli 1902,

der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 29 S. 165, ausgegeben am 17. Juli 1902,

der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 29 S. 351, ausgegeben am 19. Juli 1902,

der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 29 S. 292, ausgegeben am 19. Juli 1902,

der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 29 S. 170, ausgegeben am 19. Juli 1902,

der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 29 S. 189, ausgegeben am 19. Juli 1902;

8. der Allerhöchste Erlaß vom 7. Juli 1902, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Westprignitz ausgebaute Kunststraße von der Lenzen-Karstädter Kreischaussee bis zur Milower Brücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 31 S. 325, ausgegeben am 1. August 1902.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.